

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen



Postanschrift:

Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postfach 1465· 63569 Gelnhausen

Amt/Referat:

Gesundheitsamt/Rechtsamt

Ansprechpartner/in:

Dr. Wolfgang Lenz – Christine Sachs

Aktenzeichen:

A30/D2/22/0057-SC

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

juris.coronetz@mkk.de

(nur für formlose Mitteilungen)

└ Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

07. Februar 2022

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 a der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24. November 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 04. Februar 2022 (amtlich bekanntgemacht am 05. Februar 2022 im Wege der Eilverkündung nach § 22 a HGöGD unter der URL www.hessen.de/verkuendung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus – Bestimmung der publikumsträchtigen öffentlichen Orte betreffend Alkoholverbot und Maskenpflicht – vom 14. Januar 2022 (Az: A30/D2/22/0005) wird hiermit aufgehoben
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. Februar 2022 in Kraft.

Begründung:

Am 04. Februar 2022 hat die Hessische Landesregierung die Coronavirus-Schutzverordnung geändert. Die Änderungen gelten ab dem 07.02.2022. Mit den Änderungen ist § 27 CoSchuV und damit die Regelung zu den besonderen regionalen Schutzmaßnahmen (sogenannte „Hotspot-Regelung“) aufgehoben worden. Mit dem Wegfall der Hotspot-Regelung ist die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2022 entfallen. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2022 aufzuheben. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

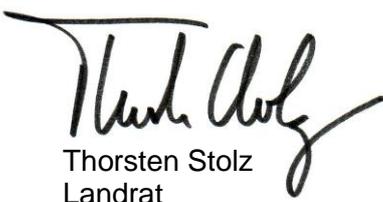
Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 07. Februar 2022

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Im Auftrag



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete



Dr. Wolfgang Lenz
Amtsarzt
Leiter des Amtes für Gesundheit
und Gefahrenabwehr